

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

## ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 1154/4/1993

Auskünfte: Dr. Glantschnig

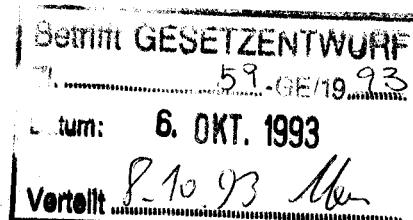
Tel.Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

**Bezug:**

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

**Betreff:** Entwurf einer B-VG-Novelle betreffend der Einführung eines Hauptwohnsitzes;  
Stellungnahme



An das

Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf einer B-VG-Novelle betreffend der Einführung eines Hauptwohnsitzes, übermittelt.

**Anlage**

Klagenfurt, 30. September 1993

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor i. V.:

DDr. Anderwald eh.

F.d.R.d.A.  
Dokument

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

## ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 1154/4/1993

**Auskünfte:** Dr. Giantschnig  
Tel.Nr.: 0463-536  
Dw.: 30204

**Bezug:**

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

**Betreff:** Entwurf einer B-VG-Novelle betreffend der Einführung eines Hauptwohnsitzes; Stellungnahme

An das

Bundeskanzleramt

**Ballhausplatz 2**  
**1014 W I E N**

Zu dem mit do. Schreiben 5. August 1993, Zl. 601.999/32-V/5/93, übermittelten Entwurf einer B-VG-Novelle und den gleichzeitig aufgeworfenen Fragen betreffend eine Anpassung der Regelungen des Art. 6 Abs. 2 und des Art. 117 Abs. 2 B-VG im Sinne der Vorschläge des Bundesministerium für Inneres und des Städte- und Gemeindebundes, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Der vorgeschlagene Austausch der Wortgruppe "ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff "Hauptwohnsitz" in Art. 26 Abs. 2 B-VG wird begrüßt um die infolge der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Begriff des ordentlichen Wohnsitzes und der erhöhten Mobilität der Staatsbürger in der Vollzugspraxis entstehenden Unklarheiten und Zuordnungsschwierigkeiten zu einem Mittelpunkt der Lebensinteressen in Zukunft zu vermeiden. Die gegenständliche Verfassungsänderung muß in einem untrennabaren Zusammenhang mit der vom Bundesministerium für Inneres zur Begutachtung versandten Novelle zum Meldegesetz gesehen werden. Erst in Zusammenhalt mit den dort vorgesehenen Reklamationsverfahren wird die Zielsetzung, eine einzige objektive und nachkontrollierbare Wohnsitzfestlegung sicher zustellen realisiert werden können. Der vorgeschlagenen Änderung des Art. 26 Abs. 2 B-VG wird daher zugestimmt.

2. Zu den zur Diskussion gestellten Modifikationen in Art. 6 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 2 B-VG wird die Auffassung vertreten, daß im Interesse der einheitlichen Wählerrevidenz grundsätzlich auch für das Landtags- und Gemeindevertretungswahlrecht der Hauptwohnsitz als primärer Anknüpfungspunkt in der Verfassung verankert werden sollte. Dies entspräche auch der in der Verfassung grundsätzlich verankerten Homogenität des aktiven und passiven Wahlrechtes zu den allgemeinen Vertretungskörpern. Die zur Diskussion gestellte Gestaltungsfreiheit der Landesgesetzgebung, das Wahlrecht auch Personen zuzuerkennen, die zwar nicht dem Hauptwohnsitz aber einen weiteren Wohnsitz im Land (in der Gemeinde) haben, würde aber durchaus begrüßt, weil damit im Sinne der Verfassungsautonomie der Länder diesen die Entscheidungsfreiheit eingeräumt würde, den Kreis der bei Landtags- oder Gemeindevertretungswahlen wahlberechtigten festzulegen. Es wäre dann auch autonom, den Landesgesetzgebern die Entscheidung überantwortet, die Erfassung eines solchen erweiterten Wahlberechtigtenkreises zu regeln.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 30. September 1993

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor i. V.:

DDr. Anderwald eh.

F.d.R.d.A.

*Dobrinić*